Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/12/16 96/10/0209

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §10 Abs2;
VVG §5 Abs1;
VVG §5 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/01/23 91/06/0208 3

Stammrechtssatz

Eine gegen die betreffenden Mieter eingebrachte Unterlassungsklage, die auf einem verwaltungsbehördlichen (hier baupolizeilichen) Auftrag zur Unterlassung konsenswidriger Benützung von Räumen beruht, ist keineswegs als von vornherein aussichtslos und daher unzumutbar anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996100209.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at